

VOLLMACHT/MAKLERRECHT

Vollmacht für Versicherungsangelegenheiten an Familienangehörige: Was ist zu beachten?

Es gibt Fälle, da wollen volljährige Kinder ihre Eltern mit der Erledigung ihrer Versicherungsangelegenheiten betrauen und dabei einen Versicherungsmakler einschalten, z. B. während ihrer Berufsausbildung. Es gibt aber auch umgekehrt den Fall, dass Eltern z. B. bei Krankheit oder aus Altersgründen ihre volljährigen Kinder damit betrauen. VVP erläutert Ihnen nachfolgend, was Sie hier beachten müssen und welche Dokumente für eine rechtssichere Handhabung erforderlich sind.

Vollmacht an Familienangehörige problemlos möglich

Versicherungsangelegenheiten können über einen Versicherungsmakler problemlos durch Familienangehörige erledigt werden, wenn diese entsprechend bevollmächtigt worden sind. Versicherungsmakler müssen dann mit den Angehörigen in gleicher Weise kooperieren, als seien die Bevollmächtigten selbst Versicherungsnehmer bzw. ihre Maklerkunden. Die Beweggründe für die jeweilige Bevollmächtigung spielen rechtlich keine Rolle, sofern Vollmachtgeber und Familienangehöriger volljährig und damit unbeschränkt bzw. voll geschäftsfähig sind.

Fall 1: Volljähriges Kind erteilt Vollmacht an Elternteil

Nach dem Geldwäschegesetz (§ 8 Abs. 2 GwG) müssen Sie Ihre Kunden identifizieren (Ausweiskopien oder andere Identifizierungsunterlagen anfertigen), deren Angaben verifizieren und andauernde Geschäftsbeziehungen ständig überwachen. Sollen die Versicherungsangelegenheiten volljähriger Kinder von ihren Eltern (oder sonstigen Dritten) geregelt werden, werden die Kinder Versicherungsnehmer und damit Vertragspartner der Versicherer.

Wichtig | Somit werden die Kinder auch Ihre Maklerkunden, mit denen Sie einen Maklervertrag schließen bzw. von denen Sie sich eine Maklervollmacht erteilen lassen müssen. Sie müssen also – wie bei Ihren sonstigen Kunden auch – die persönlichen Daten der volljährigen Kinder aufnehmen und entsprechend den Vorgaben des GwG bzw. BDSG verarbeiten.

Gesonderte Vollmacht erforderlich

Damit ist klar, dass der bevollmächtigte Elternteil nicht (auch) Ihr Maklerkunde wird. Er hat aber die Befugnis, vollumfänglich für sein volljähriges Kind zu handeln. Voraussetzung ist eine umfassende Vollmacht, die das Kind dem Elternteil gesondert erteilt.

Wichtig | Die Vollmacht sollte mittels einer eigenhändig vom Kind unterschriebenen Vollmachtsurkunde erteilt und Ihnen ausgehändigt werden. Auf diese Weise können Sie die Legitimation Ihrer Maklertätigkeit für das volljährige Kind jederzeit belegen.

Vollmachtgeber und Familienangehöriger müssen voll geschäftsfähig sein

Geldwäschegesetz gibt Richtung vor

Kind bleibt Maklerkunde

Bevollmächtigter Angehöriger handelt für sein Kind

